

# **Stadt Mengen Landkreis Sigmaringen**

## **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Mengen (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes, §§ 16,17 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Mengen am 08.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für

1. Gemeindestraßen sowie Wege und Plätze, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie deren Gehwege und Parkplätze.

### **§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt Mengen (Sondernutzungserlaubnis).
- (2) Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis die in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen und einer Befristung versehen werden. Bei wesentlichen Beeinträchtigungen oder Verstößen gegen die Nebenbestimmungen ist sie zu widerrufen. Ein Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung bei Widerruf entsteht nicht.
- (3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Mengen. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Benutzung eine konkrete Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger öffentlicher Belange darstellt, insbesondere wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegeben ist. Weiter kann sie versagt werden, wenn städtebauliche oder stadtgestalterische Belange, namentlich die Bestimmungen des vom Gemeinderat beschlossenen Gestaltungsleitfadens entgegensteht.

### **§ 3 Erlaubnisverfahren**

- (1) Erlaubnisansträge sind mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Mengen rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor Inanspruchnahme der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze zu stellen. Zur Erläuterung des Antrags sind Pläne, Zeichnungen, textliche Beschreibung oder sonstige geeignete Unterlagen beizufügen.
- (2) Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis dazu erteilt ist.

### **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - Benutzungen, die durch eine Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung zulässig sind oder, wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist,
  - in den Straßenraum hineinragende Gebäudesockel, Gesimse, Treppen, Fensterbänke, Balkone, Erker, o.ä. soweit sie baurechtlich genehmigt bzw. angezeigt sind,
  - Straßenschmuck aus Anlass kirchlicher Festlichkeiten,
  - Darbietungen von örtlichen Vereinen aus besonderen Anlässen und im überwiegend öffentlichen Interesse.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies erfordern.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht wird durch diese Regelung nicht berührt.
- (4) Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bei erlaubnisfreien Benutzungen bleibt vorbehalten.

### **§ 5 Ausschluss der Sondernutzung**

- (1) Sondernutzungen dürfen nicht ausgeübt werden, soweit
  - der Straßenraum für Veranstaltungen der Stadt Mengen oder für die Durchführung von genehmigten Sonderveranstaltungen benötigt wird,
  - besondere Umstände, wie Reparaturen auf oder im Straßenraum eine Benutzung nicht zulassen,
  - höhere Gewalt oder Notfälle eine Benutzung nicht zulassen.

- (2) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann die Sondernutzung für den Einzelfall untersagt bzw. unter Erlaubnisvorbehalt gestellt werden.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) oder (2) oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer Straße entsteht dem Begünstigten kein Anspruch auf Entschädigung gegen den Träger der Straßenbaulast.

## **§ 6**

### **Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten öffentlichen Flächen werden die Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Dies gilt auch dann, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich ist.

Ein Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr besteht auch bei unerlaubt ausgeübten Sondernutzungen.

- (2) Neben der Sondernutzungsgebühr wird für die Bearbeitung des Antrags eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mengen erhoben.
- (3) Für die öffentlichen Märkte verbleibt es bei den besonderen Regelungen der Marktordnung.
- (4) Von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder nur gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird hierdurch nicht berührt.

## **§ 7**

### **Gebührenfestsetzung**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf den Nutzungsort, nach den wirtschaftlichen Interessen und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners sowie nach der wirtschaftlichen und verkehrlichen Bedeutung der öffentlichen Verkehrsfläche. Das Ausmaß der Einwirkung bestimmt sich, neben der Dauer der Nutzung, aus der durch die Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsfläche.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesätzen festgesetzt.

- (3) Bei Sondernutzungen, für die nur ein Jahresgebührenrahmen besteht und die im Laufe eines Kalenderjahres beginnen oder enden, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Monats- oder Wochengebührenrahmen gegeben ist und die Nutzung nur für Wochen oder Tage ausgeübt wird.
- (4) Bei der Gebührenberechnung sind Cent-Beträge auf volle Euro-Beträge abzurunden.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 EUR.

## **§ 8 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist:
  - der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte,
  - wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt ohne hierzu berechtigt zu sein,
  - wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis bzw. mit sonstiger Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres. Bei monatlich festgesetzten Sondernutzungsgebühren entsteht der Anspruch zu Beginn eines jeden Monats.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührensschuldner. Wiederkehrende Jahresbeträge werden jeweils am 15. Januar eines Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung zur Zahlung fällig.

## **§ 10 Gebührenerstattung**

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf der Befugnis hierzu oder wird sie in geringerem Ausmaß als beantragt in Anspruch genommen, ist der entsprechende Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung oder Verringerung des Ausmaßes der Sondernutzung bei der Erlaubnisbehörde beantragt wird.

Der zu erstattende Betrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der Gebühr für die beantragte und der Gebühr für die tatsächlich ausgeübte Sondernutzung. Beträge unter 15,00 EUR werden nicht erstatten. Verwaltungsgebühren nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung werden nicht erstattet.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.

## **§ 11 Richtlinien**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Richtlinien über stadtgestalterische Belange und Einschränkungen (Gestaltungsleitfaden) zu erlassen.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen im Einzelfall, die auf dieser Satzung beruhen, werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, als Ordnungswidrigkeiten nach § 54 Straßengesetz für Baden-Württemberg geahndet.

## **§ 13 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Mengen, 08.06.2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Bubeck', written in a cursive style.

Stefan Bubeck  
Bürgermeister

## Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Mengen

### Gebührenverzeichnis:

**Vorbemerkung:** Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners. Das Ausmaß der Einwirkung ergibt sich, neben der Dauer der Nutzung, aus der größten Ausladung der Sondernutzungsanlage und deren seitlichen Begrenzungslinien (in Anspruch genommene Verkehrsfläche). Für den Bearbeitungsaufwand wird zusätzlich eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mengen erhoben.

Für die in diesem Verzeichnis enthaltenen Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Beim Ersatz von Altanlagen oder Anlagen mit baurechtlichem Bestandsschutz wird von einer erneuten Gebührenerhebung abgesehen, wenn die Neuanlage in Größe und Ausmaß der Altanlage entspricht.

Art der Sondernutzung		Bemessungsgrundlage	Gebühr in €	
<b>1. Anbieten von Waren und Leistungen</b>				
1.1	Warenauslagen (Soweit mehr als 0,15 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragend)	je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Grundfläche	täglich: monatlich: jährlich:	5,00 10,00 20,00
1.2	Schaukästen, Vitrinen und sonstige Anlagen (Soweit mehr als 0,15 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragend)			
	a) gewerbliche Nutzung	je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Grundfläche	täglich: monatlich: jährlich:	5,00 – 10,00 10,00 – 30,00 20,00 – 40,00
	b) für örtliche Vereine und Parteien			gebührenfrei
1.3	Straßenverkauf Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, Verkaufswagen	je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Grundfläche	täglich: monatlich: jährlich:	5,00 – 30,00 10,00 – 150,00 25,00 – 400,00

1.4	Automaten mit / ohne feste Verbindung mit der Straße  (Soweit mehr als 0,15 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragend)	je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Grundfläche	jährlich:	30,00 – 300,00
-----	---	--	-----------	----------------

## 2. Außenbewirtung

2.1	Tische, Sitzgelegenheiten, Sonnenschirme, Markisen	je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Grundfläche	jährlich*:  * gebührenfrei im Jahr 2010	5% des jeweils geltenden Bodenrichtwertes, mind. 3,0 €/m <sup>2</sup> in den Teilorten, mind. 4,0 €/m <sup>2</sup> im Stadtgebiet Mengen
-----	--	--	---	--

## 3. Veranstaltungen

3.1	a) mit gewerblichem Charakter	je Veranstaltung		2,50 – 250,00
	b) mit nicht gewerblichem Charakter			gebührenfrei
3.2	Umzüge anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse			gebührenfrei
3.3	Aufstellen von Fahnen, Bäumen u.ä. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von öffentlichem Interesse wie Jahrmärkte, Messen, Sportveranstaltungen			gebührenfrei
3.4	Straßenmusik / Straßenkunst			
	a) mit gewerblichem Charakter	je Veranstaltung		10,00 – 50,00
	b) mit nicht gewerblichem Charakter			gebührenfrei

## 4. Werbeanlagen

4.1	Zeitungs- und Zeitschriftenständer, Postkartenständer	je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Grundfläche	jährlich:	5,00 – 15,00
4.2	Werbe-, Ausstellungs-, Lautsprecherfahrzeuge u.ä.	je Fahrzeug	täglich:	10,00 – 100,00
4.3	Plakattafeln und Werbeschilder			
	a) gewerbliche und sonstige Veranstalter / Vereine, Organisationen und Gruppierungen mit gemeinnützigem, sozialem, kirchlichem, kulturellem und sportlichem Charakter u.ä.  (Plakatierung bis 2 Wochen)	bis 20 Stück über 20 Stück		25,00 40,00



	b) örtliche nichtgewerbliche Vereine und Gruppierungen (Plakatierung bis 2 Wochen)	bis 20 Stück über 20 Stück		12,50 20,00
	c) Plakate für Europa-, Bundes-, Landes- und Kommunalwahlen von politischen Parteien und Gruppierungen	unbegrenzte Anzahl		gebührenfrei
	d) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung (wie z.B. Schlussverkauf)			gebührenfrei
4.4	Werbeständer, Werbeaufsteller, Kundenstopper, Fahrradständer mit Werbung u.ä. (Soweit mehr als 0,15 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragend)	je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Grundfläche	täglich: monatlich: jährlich:	5,00 – 15,00 15,00 – 25,00 20,00 – 40,00
4.5	Werbeobjekt wie Statuen u.ä.	je Stück		50,00 – 100,00
4.6	Großflächentafeln u.ä.			
	a) Bauhinweisschilder	je Stück	einmalig	20,00 – 100,00
	b) für politische Parteien und Gruppierungen			gebührenfrei
4.7	Banner (max. 2 Stück)	je Stück	einmalig	25,00
4.8	Informationsstände			
	a) mit gewerblichem Charakter	je Stand	täglich	20,00 – 50,00
	b) im öffentlichen Interesse und ohne Verkauf			gebührenfrei

### 5. Überbauungen des öffentlichen Straßenraums

5.1	Überbauungen im Luftraum wie Vordächer, Auskragplatten, Balkone, Erker	je angef. m <sup>2</sup> Auskragung in den Straßenraum	einmalig	2/3 des jeweils geltenden Bodenrichtwertes
5.2	Überbauungen des Grund und Bodens wie Stufen, Sockel, Lichtschächte	je angef. m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche	einmalig	jeweils geltender Bodenrichtwert

### 6. Baustelleneinrichtungen

6.1	Gerüste ab 6 Wochen	je Stück	monatlich	15,00 – 150,00
6.2	Container, Mulden, Baumaschinen u.ä ab 6 Wochen	je Stück	täglich monatlich	2,50 – 10,00 10,00 – 100,00

## 7. Übermäßige Straßenbenutzung

7.1	Motor- und radsportliche Veranstaltungen u.ä.	je Veranstaltung	täglich	bis 250,00
7.2	Benutzung öffentlicher Straßen über die widmungsgemäße Bestimmung hinaus	je Fahrzeug	täglich	1,00 – 10,00
			monatlich	5,00 – 25,00
			jährlich	50,00 – 300,00

## 8. Sonstige Sondernutzungen

8.1	Nicht unter Ziffer. 1 bis 7 aufgeführt		täglich	10,00 – 500,00
			monatlich	20,00 – 1.000,00

## 9. Mindestgebühr

9.1	Mindestgebühr für Ziffer 1-8			10,00
-----	------------------------------	--	--	-------